



Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Das sich derzeit ausbreitende Corona-Virus (COVID-19) hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen (z. B. Reiseeinschränkungen, Regularien hinsichtlich des Warenverkehrs, Schließungen von Schulen, Kindergärten und Verbote hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen) auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höheren Aufwendungen oder Investitionen. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Die Bundesregierung hat dazu am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona Virus beschlossen. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert.

1. Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer

Die Finanzbehörden können Steueransprüche ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass die Steuerschuld nicht zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt, sondern entsprechend später fällig wird.

Die Stundung erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen und liegt im Ermessen der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung wird nun angewiesen bei der Beurteilung, ob die Einziehung einer Steuer eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellt, keine strengen Anforderungen zu stellen.

Grundsätzlich ist die Steuerschuld für den Zeitraum der Stundung zu verzinsen (0,5 % der Steuerschuld für jeden vollen Monat der Stundung). Auf diese Verzinsung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Inwieweit die Finanzverwaltung auch hier großzügig verfahren wird, ist derzeit offen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung ausschließlich für die Stundung von Steuern zuständig ist, welche vom Bund erhoben werden. Somit sind hiervon lediglich die Einkommen- und die Körperschaftsteuer betroffen.



Für die Stundung der Gewerbesteuer ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Die Stadt Augsburg hat bekannt gegeben, dass diesbezüglich Stundungsanträge großzügig gewährt werden sollen.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommensteuer (ESt), Körperschaftsteuer (KSt) und Gewerbesteuer (GewSt) werden regelmäßig Vorauszahlungen erhoben. Steuerpflichtige, welche ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen sind hiervor nicht betroffen, da die Steuervorauszahlung über den Einbehalt der Lohnsteuer abgegolten ist.

Übersicht über die Steuervorauszahlungstermine:

15.02.	10.03.	15.05.	10.06.	15.08.	10.09.	15.11.	10.12.
GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ	GewSt	ESt/SolZ KSt/SolZ

Die Herabsetzung der laufenden Steuervorauszahlungen kann formlos beim Finanzamt beantragt werden und orientiert sich an den zu erwartenden Einkünften. In besonders schweren Einzelfällen können die Vorauszahlungen sogar auf 0 € herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung kündigt an, dass die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige darlegt, dass seine Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.

Während für die Einkommen- und Körperschaftsteuer das Finanzamt für die Anpassung der Vorauszahlungen zuständig ist, wird die Gewerbesteuer von der zuständigen Gemeinde verwaltet. Aus diesem Grund empfehlen wir, den Herabsetzungsantrag die Gewerbesteuer betreffend zusätzlich auch an die entsprechende Gemeinde zu adressieren.

Diesbezüglich möchten wir der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass Steuerpflichtige im Falle einer Herabsetzung der Steuervorauszahlungen das Finanzamt unaufgefordert informieren müssen, sollte sich die Ertragslage wider erwartend verbessert haben. Die vormals herabgesetzten Vorauszahlungen wären somit wieder heraufzusetzen.

3. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Festgesetzte und fällige Steuern werden bei Nichtzahlung durch Vollstreckung eingetrieben. Bei verspäteter Zahlung von Steuern fallen kraft Gesetz Säumniszuschläge an. Die Bundesregierung kündigt an, auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge bis zum 31. Dezember 2020 zu verzichten, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.



Welche weiteren Möglichkeiten stehen Ihnen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zur Verfügung?

Bei Liquiditätsproblemen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus kann auf Fördermöglichkeiten des Bundes und des Freistaat Bayerns zurückgegriffen werden.

Fördermittel des Bundes		Fördermittel des Freistaates Bayern
Hotline für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus:	Hotline zu Fördermaßnahmen des Bundes:	Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums
☎ 030 18615-1515	☎ 030 18615-8000 @ foerderberatung@bmwi.bund.de	☎ 089 2162-2101 @ coronavirus-info@stmwi.bayern.de
Mo.-Fr.: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Mo.-Do.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Mo.–Do.: 07:30–17:00 Uhr, Fr.: 07:30–16:00 Uhr

Im Übrigen weisen wir auf unsere Sonderinformationen und Ansprechpartner hin, welche Sie auf unserer Homepage (www.sonntag-partner.de) unter „COVID-19: Aktuelle Sonderinfos“ finden.

Bitte kommen Sie gerne auf uns zu, wenn wir Sie diesbezüglich unterstützen und Ihnen dadurch in dieser – auch wirtschaftlich – angespannten Situation behilflich sein können.

Ihre Ansprechpartner:



Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

- > Beratung Immobilienunternehmen
- > Ärztekompetenzzentrum - Healthcareberatung
- > Mitwirkung bei Betriebsprüfungen
- > Beratung mittelständischer Unternehmen

robert.schaeble@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 – 153



Andrea Seitz

Steuerberaterin

- > Jahresabschlussprüfung von mittelgroßen und großen Gesellschaften
- > Jahresabschlusserstellung
- > [weitere](#)

andrea.seitz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Michael Ammer

Steuerberater

- > Allgemeine Steuerberatung
- > Erstellung von Jahresabschlüssen für Gesellschaften aller Rechtsformen
- > Erstellung von Steuererklärungen für Privatpersonen und Gesellschaften aller Rechtsformen
- > Umsatzsteuer

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 - 153



Wolfgang Fratz

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

- > Internationales Steuerrecht
- > Steuergestaltung
- > Family Office-nahe Steuerberatung
- > Allgemeine Steuerberatung

wolfgang.fratz@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 – 153



Stefan Schirpfer

Steuerberater

- > Jahresabschlusserstellung
- > Erstellung Steuererklärungen

stefan.schirpfer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Fax: + 49 821 57058 – 153

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>